Informationen zur Änderung des Waffengesetzes

(In Kraft getreten am 06.07.2017)

Aufbewahrung

Sicherheitsbehältnisse, die vor dem 06.07.2017 benutzt wurden:

Die in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 5 WaffG festgelegten Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum 06.07.2017 erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen.

Das heißt, dass diese Sicherheitsbehältnisse

1. Weiterhin vom Besitzer genutzt werden können sowie

2. für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Berechtigung zur Nutzung nach Ziffer 2 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für eine berechtigte Person bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird. Die berechtigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer im Sinne von Ziffer 1.

„Häusliche Gemeinschaft“ (§ 13 Abs. 8 AWaffV)

In häuslicher Gemeinschaft kann auch ein naher Angehöriger leben, der das Familienheim in gewissen Abständen aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt.

„Berechtigte Personen“ können aber nur Personen sein, die grundsätzlich zum Erwerb und Besitz solcher Waffen berechtigt sind, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Zulässig kann die gemeinschaftliche Aufbewahrung auch sein, wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nichtzulässig ist, wenn ein Aufbewahrer Altbesitzer/Erbe ist, der andere Jäger.

Sicherheitsbehältnisse, § 13 AWaffV:

§ 13 Abs. 1 AWaffV

Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, verbotene Waffen und verbotene Munition sind ungeladen und in einem Behältnis aufzubewahren, das

1. mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) mit dem in § 13 Absatz 2 geregelten Widerstandsgrad und Gewicht entspricht und

2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß § 13 Abs. 10 verfügt.

Der genannten Norm (DIN/EN 1143-1, Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) gleichgestellt sind Normen eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das gleiche Schutzniveau aufweisen. Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen und Munition zulassen. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

Alternative Sicherungseinrichtungen, die keine Behältnisse oder Räume sind, sind zulässig, sofern sie

1. ein den jeweiligen Anforderungen mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweisen und

2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß § 13 Abs. 10 AWaffV verfügen.

§ 13 Abs. 2 AWaffV

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren:

1. mindestens in einem verschlossenen Behältnis: Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;

2. mindestens in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis: Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;

3. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm unterschreitet:

    a) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf und

b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie

c) zusätzlich Munition;

4. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 Kilogramm beträgt:

   a) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, und

   b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie

   c) zusätzlich Munition;

5. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN-1 Widerstandsgrad I (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) entspricht:

   a) eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf,

   b) eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie

   c) Munition.

§ 13 Abs. 3 AWaffV

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach § 13 Abs. 2 AWaffV in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben außer Betracht:

1. wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes,

2. Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren, und

3. Nachtsichtgeräte, -vorsätze und Aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

§ 13 Abs. 4 AWaffV

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

§ 13 Abs. 10 AWaffV (neu angefügt)

In diesem Absatz erfolgt die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbehältnissen und Sicherheitseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 und 2 AWaffV durch akkreditierte Stellen.

Darin werden die akkreditierten Stellen beschrieben.

Führen:

Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer in den Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung diesen ein wesentliches Teil entnimmt und mit sich führt; mehrere mitgeführte wesentliche Teile dürfen nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

§ 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG

Waffenbücher

Wer gewerbsmäßig Schusswaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überlässt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen. § 23 Abs. 2 WaffG

Für Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen kann ein gesondertes Buch geführt werden. § 23 Abs. 2 WaffG

(Bisher war das Führen eines Buches über Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen nicht erforderlich).

Kennzeichnungspflicht,Markenanzeigepflicht

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Im Fall

a) der gewerbsmäßigen Herstellung den Namen, die Firma oder eine

eingetragene Marke des Waffenherstellers oder –händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,

b) der nichtgewerbsmäßigen Herstellung nach § 26 WaffG den Namen des nicht gewerblichen Waffenherstellers.

Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten - Waffenhandel-/herstellung

Dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (Waffenherstellung, Waffenhandel) kann allgemein die Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 WaffG zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden.

Der Inhaber dieser Erlaubnis (§ 31 Abs. 2 WaffG, Verbringung von Waffenhändler zu Waffenhändler) hat ein Verbringen dem Bundesverwaltungsamt Köln vorher schriftlich mitzuteilen. § 31 Abs. 2 WaffG

(Nicht wie bisher dem Bundeskriminalamt)

Bundesverwaltungsamt Köln

Waffenrechtliche Erlaubnisse

50728 Köln

Tel.: 0228 / 99 35 89 933

Amnestie (06.07.2017 bis 01.07.2018)

1.

Besitzt eine Person am 06.07.2017 ein Geschoss, das nicht dem bis zum 05.07.2017 geltenden Verbot der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4 unterfiel, so wird das Verbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4 gegenüber dieser Person nicht wirksam, wenn

a) sie bis zum 01.07.2018 einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (Antrag Ausnahme vom Verbot) stellt und

b) ihr daraufhin eine Erlaubnis nach § 40 Abs. 4 WaffG (Ausnahme vom Verbot durch das Bundeskriminalamt) erteilt wird.

Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4

Munition und Geschosse nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.5 sowie Munition mit Geschossen die einen Hartkern (mindestens 400 HB 25 – Brinellhärte -) enthalten, sowie entsprechende Geschosse, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient.

2.

Wer eine am 06.07.2017 unerlaubt besessene Waffe oder unerlaubt besessene Munition bis zum 01.07.2018 der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft. § 58 Abs. 8 WaffG

Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen - Änderung des Beschussgesetzes

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)

(Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.4)

Schusswaffen sind unbrauchbar, wenn sie gemäß ihrem Waffentyp und in jedem wesentlichen Bestandteil den Maßgaben des Anhangs I Tabelle I bis III der Durchführungsverordnung (EU 2015/2403 der Kommission vom 15.12. 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und –techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden –ABI. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), entsprechen.

Prüfung und Zulassung von unbrauchbargemachten Schusswaffen

Wer eine Schusswaffe unbrauchbar gemacht hat, muss diese der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen zur Einzelzulassung vorlegen. Dabei ist die Dokumentation der Unbrauchbarmachung nach dem Waffengesetz oder nach einer auf Grund des Waffengesetzes erlassenen Verordnung beizufügen.

Die zuständig Behörde prüft die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 des Waffengesetzes. Sie kennzeichnet die unbrauchbar gemachte Waffe und ihre wesentlichen Teile. Dabei stellt sie dem Besitzer eine Deaktivierungsbescheinigung aus.

Weitere Informationen erhalten Sie von den Büchsenmachern und den Beschussämtern.